Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8269
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

und gehabt, sondern vielmehr das Thum
ein solchen Casus hinterbildet und Zeug-
zeigt worden, welcher, für die Allen
Theilen selbst widerspruchs halben würde.

Ein andere gedancken noch konnte
sich auch bey dem, so regierenden
Römischen Kaiser Carolo quinto er-
heben noch imaginiert werden, weil
hierauffmals verba confirmationis clara sind,
und man demnach noch bey Kaiserl-
ichen Rechts Wochen bey dieser Ge-
schafft und darzu gehörigen Rechtlichen
Gerichtsbarkeit und Verkhauffs ohne
des Thumbs, Stiffts gesetzt noch
gerichte per manus stadierte Wissen-
schafft haben mögen, wie auch mit
den Juriaden, den so Rechten eigen,
Schwachheiten und Stiffts Herrn
Landes Herrens alle hierdurch gehörige
alle Documenten und so Rechtl, Den-
schrifft, Contract und Lehenbrief
hingegeben, die selbes auch mainstly
besitzen und dahin berachtenlich ge-
wesen worden sein, wie es auch
clarus tenor transactionis selber offen-
lich herauffmans gibt, derbey es bil-
lich noch heut zu tag tali euenienti
casu zu lassen, und diese notissimi
Juris